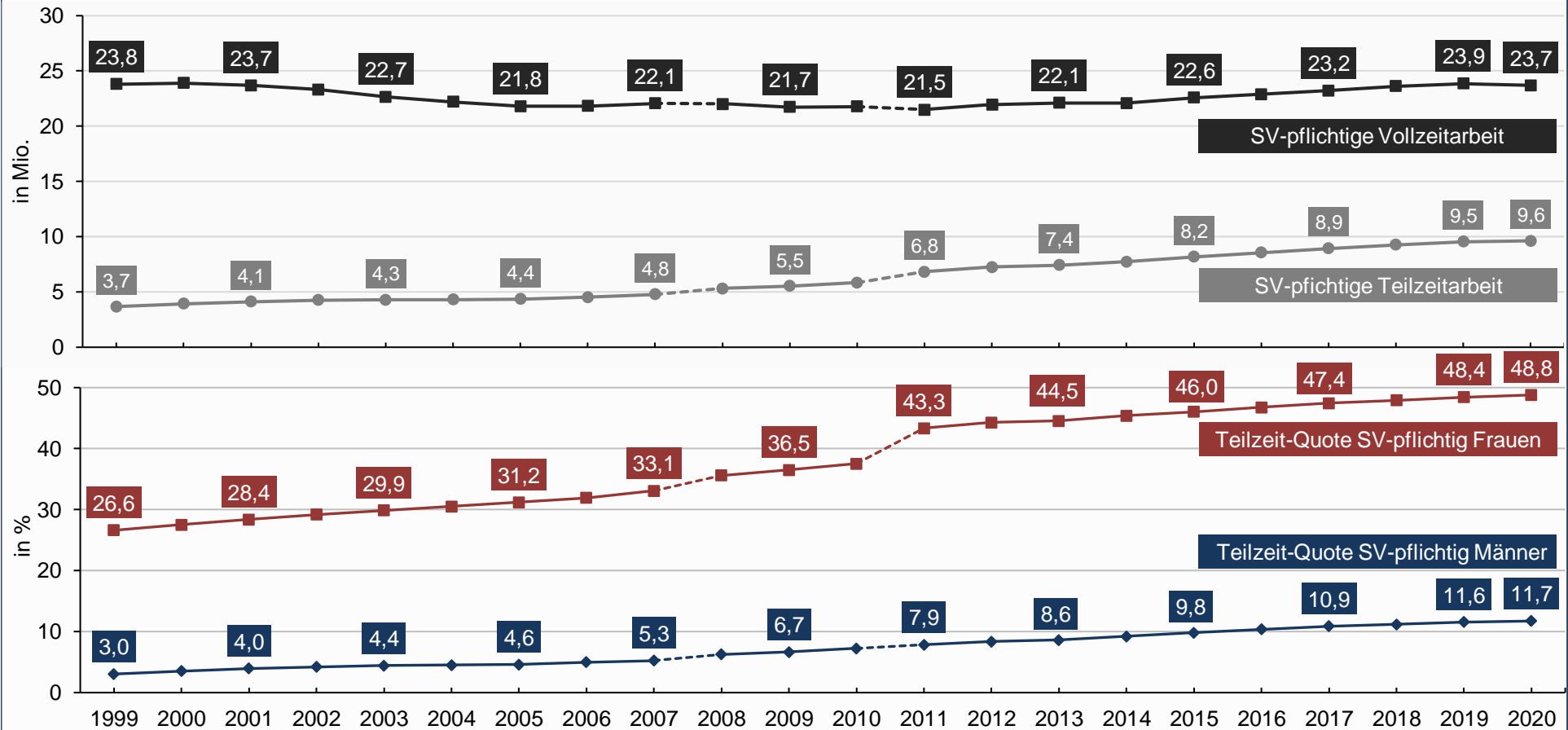


■ Sozialversicherungspflichtige Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung 1999 - 2020* in Mio. und Teilzeitquote in %



* jeweils zum 30. Juni; Die Daten vor 2008 sind unrevidiert und daher nur bedingt mit nachfolgenden Jahren vergleichbar. Zum Jahr 2011 wurde zudem das Erhebungsverfahren umgestellt, wodurch sich ein geringfügiger einmaliger Effekt ergibt, der die Vergleichbarkeit einschränkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2021): GENESIS-Online Datenbank; Bundesagentur für Arbeit (1994), Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe) (eigene Berechnungen)



Sozialversicherungspflichtige Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung 1999 - 2020

Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse ist zu Beginn der 2000er Jahre kontinuierlich zurückgegangen (vgl. [Abbildung IV.2](#)). Seit dem Jahr 2005 war jedoch ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2019 (33,4 Mio.) liegt der Wert deutlich über dem Wert im Jahr 1992. Erst mit dem Jahr 2020 bricht dieser Anstieg ab. Bedingt durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kommt es zu einem leichten Rückgang der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf 33,3 Mio.

Wie die Abbildung zeigt, ist die Zahl Beschäftigten in Vollzeit nach einem leichten Rückgang bis zum Jahr 2011 wieder angestiegen und lag im Jahr 2019 mit 23,9 Mio. in etwa so hoch wie vor 20 Jahren. Mit dem Jahr 2020 ist allerdings ein leichter Rückgang auf 23,7 Mio. zu verzeichnen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse dagegen ist seit dem Jahr 1999 kontinuierlich von 3,7 Mio. auf 9,6 Mio. im Jahr 2020 angestiegen. Ihr Anstieg setzte sich auch im Krisenjahr 2020 fort.

Unter arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Aspekten ist der Anstieg der Teilzeitarbeit ambivalent zu beurteilen: Teilzeitarbeit ist vorrangig weiblich geprägt: Während im Jahr 2020 nahezu die Hälfte aller versicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Teilzeit arbeitet (48,8 %), sind dies bei den Männern nur 11,7 %. In den alten Bundesländern hat sich die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen in erster Linie über die Teilzeitarbeit vollzogen. Oftmals entspricht dies auch den Wünschen der Frauen, die auf diesem Weg die Möglichkeit sehen, Erwerbstätigkeit und Familienarbeit, die weiterhin zu großen Teilen von den Frauen übernommen wird, miteinander zu vereinbaren. Andererseits ist die Teilzeitarbeit oftmals mit unzureichender materieller und sozialer Absicherung verknüpft. Ein Teilzeiteinkommen reicht in aller Regel zur eigenständigen Existenzsicherung nicht aus. Und aufgrund der Kopplung der Höhe der Sozialversicherungsleistungen an die Höhe des Arbeitseinkommens sind längerfristig Teilzeitbeschäftigte bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter nur unzureichend *eigenständig* gesichert. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist dies problematisch, da damit der Lebensunterhalt und die soziale Absicherung von Frauen bis ins Alter hinein in erheblichem Maße vom Einkommen des Partners abhängig ist.

Die Angaben zu den sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsverhältnissen lassen keinen Rückschluss auf den zeitlichen Umfang der jeweiligen Arbeitszeit zu. Als Teilzeitarbeit werden in der Regel alle Arbeitsverhältnisse mit einer Arbeitszeit unterhalb der regelmäßigen betrieblichen oder tariflichen Arbeitszeit gefasst.

Nicht zur sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeit zählen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. „Mini-Jobs“, vgl. [Abbildung IV.92](#)). Auch Teilzeitarbeit im Beamtenverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Fasst man alle Beschäftigungsverhältnisse in abhängiger Arbeit zusammen, errechnen sich insofern eine erheblich höhere Zahl von Teilzeitbeschäftigten von 11,2 Mio. im Jahr 2019 (vgl. [Abbildung IV.8d](#)).

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer*innen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind. Dazu gehören auch Leiharbeiter*innen und befristet Beschäftigte sowie Auszubildende und Altersteilzeitbeschäftigte. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen hingegen Beamte*innen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige (vgl. [Abbildung IV.69](#)), Berufs- und Zeitsoldat*innen sowie die ausschließlich geringfügig Beschäftigten (vgl. [Abbildung IV.91](#)).

Für die Finanzlage der Sozialversicherungsträger sind die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und deren Entwicklung von entscheidender Bedeutung, da der weitaus größte Teil der Einnahmen aus den Beiträgen der Beschäftigten und ihrer Arbeitgeber*innen stammt. Bei einer rückläufigen Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kommt es deshalb - auch bei einem Anstieg der Erwerbstätigkeit insgesamt - schnell zu Finanzierungsproblemen.

Methodische Hinweise

Die Daten des Statistischen Bundesamtes zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Diese beruht auf der Meldung der Arbeitgeber*innen zur Sozialversicherung.

Im Jahr 2017 wurde eine Revision der Daten vorgenommen, bei der die Zeitreihen rückwirkend bis einschließlich des Jahres 2008 überarbeitet wurden. Dadurch ergibt sich seitdem eine konsistente Zeitreihe. Lediglich vom Jahr 2010 auf 2011 bleibt ein einmaliger Effekt bestehen, der sich aus der Umstellung des Erhebungsverfahrens (u.a. zur Arbeitszeit) ergibt. Dieser Effekt beläuft sich auf eine Erhöhung der Teilzeitquote um etwa zwei Prozentpunkten.